

**Entgeltvereinbarung für die
Selma Lagerlöf-Schule
in Wietzetze
Förderschule mit Schwerpunkt emotionale
und soziale Entwicklung
(Ersatzschule)**

zwischen **Peronnik e.V., Im Dorfe 11, 29490 Neu Darchau, OT Sammatz**
(nachfolgend Träger)

und dem

**Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat, Königsberger Str. 10,
29439 Lüchow (Wendland)**
(nachfolgend Landkreis)

wird die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Träger plant die Errichtung einer privaten Förderschule für Soziale und Emotionale Entwicklung. Die Landesschulbehörde verlangt für die Genehmigung dieser Schule die Vorlage einer Entgeltvereinbarung mit dem örtlichen Schulträger. Um die Kostenfolgen der Errichtung dieser privaten Schule, die nicht anstelle einer etwaigen vom Landkreis vorzuhaltenden Förderschule S + E tritt, abzusichern, wird folgende Entgeltvereinbarung getroffen.

§ 1 Leistungen

(1) Eine Pflicht des Landkreises als Träger der Jugendhilfe zur ausschließlichen Belegung der Selma Lagerlöf-Schule besteht nicht.

Die private Selma Lagerlöf-Schule am Standort in Wietzetze tritt nicht an die Stelle einer etwaigen vom Landkreis vorzuhaltenden Förderschule. Der Träger ist folglich nicht verpflichtet, die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung aufzunehmen, für die der Landkreis als Träger der Jugendhilfe verantwortlich ist. Er wird jedoch im Rahmen seiner Kapazitäten versuchen, vornehmlich diesen einen Platz anzubieten.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich zur Zahlung von Schulgeldern nach Maßgabe der §§ 2-8 dieses Vertrages.

§ 2 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Der Finanzierung der Schule durch den Landkreis in Form von Schulgeldern liegt die als **Anlage 2** beigefügte Aufstellung aller für den Schulbetrieb unerlässlichen Kosten zugrunde.

(2) Die anliegende Kostenaufstellung beinhaltet abschließend die für den Betrieb der Schule notwendigen Anschaffungen und Ausgaben. Keine notwendigen Kosten und daher nicht anzuerkennen sind z.B. solche für Lebensmittel bzw. die Verpflegung der Schüler/innen und Mitarbeiter/innen, für Feiern oder sonstige Betriebsfeste, Schülerbeförderungskosten für Ortswechsel im Rahmen des Unterrichts bzw. Kosten für schuleigene Kraftfahrzeuge, Spenden, individuelle Zusatzleistungen externer Dienstleister (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.).

(3) Kosten für die Fortbildung der mit der Beschulung direkt betrauten Mitarbeiter/innen werden iHv. 100,00 Euro pro Schuljahr anerkannt. Kosten für Weiterbildungen werden nicht anerkannt.

(4) Sobald einzelne, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannte Posten über andere Wege finanzierbar sind (z.B. Lehrgelohn über Landesmittel), hat der Träger die Drittfinanzierung in Anspruch zu nehmen und die Kostenaufstellung entsprechend anzupassen. Die Anerkennung der Kosten entfällt in dem Zeitpunkt, in dem die Kosten erstmals bei Dritten hätten geltend gemacht werden können.

§ 3 Schulgeldhöhe und Abrechnung

(1) Der Landkreis bestätigt mit dieser Vereinbarung, dass sich die in der Kostenaufstellung (Anlage 1) dargestellten Kosten in Höhe von

1.413,65 Euro pro Monat und Schüler/in
46,48 Euro pro Tag und Schüler/in

für den Leistungsbereich Schule nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben und anerkennungsfähige Posten beinhalten. Sollten Kosten nicht schulnotwendig sein, behält sich der Landkreis das Recht vor, diese aus der Abrechnung zu streichen. Diese werden in dem Fall nicht vom Landkreis übernommen.

(2) Bei nicht voller Monatsbeschulung im Aufnahme- oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der entsprechenden Kalendertage abgerechnet.

(3) Die Abrechnung erfolgt für alle Schüler/innen monatlich. Hierzu hat der Träger insbesondere Unterlagen mit folgenden Angaben einzureichen: Name, Geburtsdatum und Anschrift der Schüler/innen, die entsendende Kommune und bei einer Änderung des bisherigen Fördergutachtens das neue Fördergutachten.

§ 4 Übernahme der Schulgeldkosten durch auswärtige Stellen

Für jede/n Schüler/in trifft der Träger der Schule mit dem jeweiligen entsendenden Jugendamt oder den Erziehungsberechtigten eine Aufnahmevereinbarung, in welcher der/die Entsendende auch die Übernahme der unter § 2 anerkannten Schulkosten sowohl gegenüber dem Träger der Schule als auch dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zusichert. In dieser Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Schulgeldkosten in den Folgejahren verändern können. Die Zusicherung der Übernahme der Schulgeldkosten durch entsendende Jugendämter oder Erziehungsberechtigte ist dem Landkreis jeweils vorzulegen.

Folgender Inhalt einer Kostenübernahmezusicherung ist in die Aufnahmevereinbarung aufzunehmen: Ich sichere gegenüber Peronnik e.V. als Betreiber und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als örtlichen Schulträger unwiderruflich die Übernahme der Beschulungskosten in der Selma Lagerlöf-Schule zu, unabhängig davon, ob sie Leistungen des SGB VIII darstellen.“

Hierzu in Widerspruch stehende oder die Zusage einschränkende Formulierungen sind aus der Aufnahmevereinbarung zu entfernen bzw. dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 5 Begrenzung der Zahlungspflicht auf Schüler mit Förderbedarf E + S

(1) Der Landkreis schließt ausschließlich Aufnahmeverträge mit dem Träger für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale

Entwicklung oder für Schüler/innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung mit Mehrfachbehinderungen, für die der Landkreis als Träger der Jugendhilfe auch zuständig ist.

Der Landkreis übernimmt nur Schulkosten, wenn ihm der Feststellungsbescheid des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorliegt und ein Aufnahmevertrag für die/den Schüler/in abgeschlossen wurde. Andernfalls ist eine Kostenübernahme ausgeschlossen.

(2) An- und Abmeldungen von Schüler/innen sind dem Landkreis unverzüglich innerhalb von einer Woche mitzuteilen.

§ 6 Vertragsgegenstand und Vertragslaufzeit, zukünftiges Wirtschaftsjahr

(1) Die Vereinbarung gilt für den unter § 1 genannten Standort und das Wirtschaftsjahr vom __.__.2019 bis 31.07.2020. Zukünftig ist ein Wirtschaftsjahr vom 01.08. bis 31.07.

(2) Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten Leistungen und Entgelte für ein weiteres Wirtschaftsjahr weiter. Eine zwischenzeitlich geschlossene neue Entgeltvereinbarung gilt erst nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres, also zum 01.08. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Überprüfungen der Schulgelder und Kosten

(1) Dem Landkreis steht das Recht auf Prüfung sämtlicher Unterlagen des Trägers zu, die Grundlage der Kostenaufstellung und Abrechnung sind. Insbesondere hat der Träger folgende Unterlagen vorzuhalten und auf Abfrage dem Landkreis zu übermitteln:

- Schülerzahlentwicklung
- Inventar- und Abschreibungslisten
- Verträge (z.B. Miet-, Strom-, Versicherungsverträge)
- Rechnungen

Die Einreichung der Einzelunterlagen ist grundsätzlich entbehrlich, wenn der Träger dem Landkreis den Jahresabschlussbericht eines Wirtschaftsprüfers stattdessen vorlegt. Sofern sich dennoch Rückfragen ergeben, können Einzelbelege nachgefordert werden.

(2) Ergibt die Prüfung der den Kostenaufstellungen bzw. -berechnungen zugrunde liegenden Unterlagen während oder nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, dass die Schulgelder zu hoch angesetzt waren (z.B. nach Rückzahlen verauslagter hoher Nebenkosten oder Zahlung zwischenzeitlich nicht mehr anzuerkennender Kosten), hat der Träger die überzahlten Beträge zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn veranschlagte Anschaffungen nicht getätigt, das anerkannte Fortbildungsbudget nicht ausgenutzt, notwendige Anschaffungen über dafür eingekommene Spenden finanziert oder Schulgelder von Dritten beglichen wurden.

(3) Ergibt sich, dass die Schulgelder für ein Wirtschaftsjahr nicht auskömmlich waren (z.B. aufgrund unerwarteter Nebkostennachzahlungen oder einer Rechtspflicht zu bestimmten Investitionen), legt der Träger binnen eines Jahres nach Abschluss des betreffenden Wirtschaftsjahres nachvollziehbare Belege und Abrechnungen zur Prüfung vor. Eine Nachzahlung ist ausgeschlossen, sollten nicht binnen eines Jahres nach Abschluss des strittigen Wirtschaftsjahres die entsprechenden Nachweise schriftlich beim Landkreis eingegangen sein oder die vorgelegten Belege keinen sachlichen Grund für die Unauskömmlichkeit der Gelder aufzeigen.

§ 8 Haushaltsaufstellung und Mitteilung unvorhergesehener Ausgaben

(1) Zum Zwecke der Rücklagenbildung ist dem Landkreis bis September eines jeden Jahres die Haushaltsaufstellung für das nachfolgende Wirtschaftsjahr zu übermitteln.

(2) Die Höhe der Finanzhilfen des Landes sind dem Landkreis gegenüber für jeden Bewilligungszeitraum unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bevor außergewöhnliche, besonders kostspielige oder bei der Kostenaufstellung noch nicht vorhersehbare Anschaffungen getätigt werden, obliegt es dem Träger, vorab die Anerkennungsfähigkeit der Kosten beim Landkreis zu erfragen. Versäumnisse der Vorabklärung können zu Lasten des Trägers gehen.

§ 9 Kündigung

(1) Der Vertrag kann vom Landkreis mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden.

(2) Der Landkreis kann dem Träger der Schule mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Träger der Schule keinen Antrag auf Anerkennung als Ersatzschule nach § 148 Niedersächsisches Schulgesetz stellt.

(3) Der Landkreis kann dem Träger der Schule nach Ablauf einer Nachbesserungsfrist von 3 Monaten mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Selma Lagerlöf-Schule in Wietetze keine Anerkennung als Ersatzschule im Sinne des § 148 Niedersächsisches Schulgesetz erhält.

(4) Der Landkreis kann dem Träger der Schule mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Träger der Schule keinen fristgerechten Antrag auf Finanzhilfe nach § 149 Niedersächsisches Schulgesetz im Sinne des § 1 Absatz 5 dieser Vereinbarung stellt.

(5) Der Landkreis kann dem Träger der Schule mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn gegen die Bestimmungen des § 4 dieser Vereinbarung verstoßen wird oder gegen den Landkreis hinsichtlich der unter § 4 fallenden Schüler/innen Übernahme- oder Erstattungsansprüche seitens der entsendenden Kommune gestellt werden.

(6) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn die Voraussetzungen für die Entziehung der schulrechtlichen Genehmigung vorliegen.

§ 10 Weitergabeverpflichtung

Der Träger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten im Falle einer Veräußerung oder Weitergabe an einen Dritten auf den jeweiligen neuen Träger zu übertragen und diesen in gleicher Weise zur Weitergabe der übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten. Als Veräußerung oder Weitergabe gelten alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, die darauf gerichtet sind, einem Dritten unmittelbar oder mittelbar Rechte an der Einrichtung oder dem Betrieb zu verschaffen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Lüchow, den

Träger

Landkreis